

Die 4. Klasse bildeten die Leiter der staatlichen Lokalbehörden, die Majore, die Kammerjunger, die Räte der Behörden, die Hauptleute, der Oberlandbaumeister und der Oberbibliothekar der Königlich öffentlichen Bibliothek.

Zur 5. Klasse gehörten schließlich die Oberleutnants und Leutnants, die Titularräte, der Hofkapellmeister und die Kommerzienräte.

Es ist nun bemerkenswert, in welcher Weise die Hofrangordnung im Laufe des 19. Jahrhunderts weiterentwickelt worden ist. Wenn man sie als die Verfassungsurkunde der Hofgesellschaft ansieht, dann zeigt sich in ihrer ständigen Erweiterung und Veränderung das Bemühen, den Personenkreis des Hofes an die sich wandelnden politischen und sozialen Verhältnisse, wie sie das Jahrhundert mit sich brachte, anzupassen. Eine erste Gelegenheit dazu bot die Staatsreform von 1831, die den Übergang zum liberalen Verfassungsstaat und den Umbau der gesamten staatlichen Verwaltung zur Folge hatte. Die neuernannten Staatsminister und die Präsidenten der beiden Kammern wurden jetzt vor dem Oberhofmarschall an die Spitze der Hofrangordnung gestellt. Dabei ist es zu beachten, daß die Männer der Exekutive vor denen der Legislative, also des Parlaments rangierten; so schnell konnte man sich offenbar nicht mit dem parlamentarischen Wertsystem befreunden, jedenfalls nicht bei Hofe, daß man den Vertretern der gesetzgebenden Körperschaften den ersten Platz eingeräumt hätte. Aber die erstrangige Plazierung der Minister, unter denen es 1831 immerhin einen Mann aus dem Bürgertum gab, zeigt doch, wie hier die Inhaber hoher Staatsämter in die Hofgesellschaft eingebaut wurden und wie eine Verbindung von Staatsdienst und Hofrang hergestellt wurde.⁸

Die 2. Klasse war für die Leiter der verbliebenen oder neugeschaffenen Zentralbehörden bestimmt. Sie wurde immer mehr mit neuen Amtsträgern angefüllt, so daß sie am Ende des 19. Jahrhunderts 23 Untergruppen enthielt. Sie wurde geradezu zum Spiegelbild der veraltungsgeschichtlichen Entwicklung, denn dem einmal eingeschlagenen Wege folgend mußte jede neue Funktion im Staat in die Hofrangordnung eingestuft werden: der Generaldirektor der Staatseisenbahn, der Generalstaatsanwalt, die Oberpostdirektoren. Die Oberbürgermeister der beiden größten Städte des Landes Dresden und Leipzig wurden in die 3. Klasse eingeordnet. Als noch im Jahre 1916 im Zuge kriegswirtschaftlicher Maßnahmen eine Direktion der Königlich Sächsischen Braunkohlenwerke errichtet wurde, erhielt deren 1. Direktor seinen Platz in der 4. Klasse der Hofrangordnung. Eine bemerkenswerte Entscheidung traf das Gesamtministerium als das für die Einstufung zuständige Gremium im gleichen Jahre. Das sächsische Kriegsministerium hatte dem Oberhofmarschallamt die Möglichkeit angezeigt, daß der König einen Generaloberst ernennen könne, der dann einen Platz in der Rangordnung erhalten müsse. Es wurde hinzugefügt, daß in Preußen die Generalobersten vor den aktiven Staatsministern und den Präsidenten des Reichstages und des Landtages eingestuft seien. Das sächsische Oberhofmarschallamt schlug daraufhin dem Gesamtministerium entgegen der preußischen Regelung vor, den Rang der Staatsminister nicht zu schmälern und die Generalobersten nach ihnen, aber vor den Präsidenten der Kammern zu plazieren. In diesem Sinne wurde dann auch entschieden. Das Übergewicht des zivilen Denkens, das als ein Grundzug im sächsischen Wesen angesehen werden kann, bestätigt sich an dieser Entscheidung⁹.

Die Angehörigen der fünf Klassen waren übrigens dadurch voneinander zu unterscheiden, daß bei Hofe die Hofuniform getragen wurde, die mit unterschiedlich aufwendiger Stickerei die Klassenzugehörigkeit kennzeichnete¹⁰.

Daß die Hofrangordnung angefragt und ihre weitere Anpassung an neue Verhältnisse als notwendig erkannt wurde, zeigte sich im Zusammenhang mit der Revolution von 1848. Im Jahre